



Abb. 17 OTTO BAUMBERGER / Geschäftskarten 1915

sein, das Schönheitsgefühl des Beschauers, seinen Formensinn anzuregen.

Diese genannten zwei Erfordernisse müssen also auch bei jedem kunstgewerblichen Gegenstande vorhanden sein, um sie des Schutzes des Kunstschutzes teilhaftig werden zu lassen. Beim Kunstgewerbe kommt zu dem Erfordernis des Kunstzweckes noch ein Gebrauchszweck hinzu, und dieser steht sogar im Vordergrund, doch ist es gleichgültig, ob er überwiegt oder nicht, ein Wertverhältnis zwischen beiden Zwecken besteht nicht. Der Satz, daß es auf den Grad individueller formgebender Tätigkeit nicht ankomme, gilt auch beim Kunstgewerbe. Da aber gerade bei gewerblichen Erzeugnissen vielfach bekannte, herkömmliche Formen-Elemente verwendet werden, hängt die Schutzfähigkeit davon ab, ob sich neben diesen Elementen noch genügend eigentümliche befinden, um von einer individuellen Schöpfung sprechen zu können.

Zu den Erzeugnissen des Kunstgewerbes gehören Erzeugnisse des graphischen Gewerbes: Adressen, Diplome, Ansichtspostkarten, Tisch-, Tanz- und Gratulationskarten, Zigarrenausstattungen, Buchschmuck, Plakate, Warenzeichen und dergl. Mit Recht hat die Sachverständigenkammer die Gattung der Reklame-Etiketten in den Kunstschutz mit einbezogen, und mit Recht haben die Sachverständigen den Kunstwert auch eines

einfachen Schriftblattes hervorgehoben. Das Reichsgericht aber hat sich mit dem ausdrücklich im Gesetz ausgesprochenen Grundsatz des Schutzes des Kunstgewerbes in seiner „Salamander“-Entscheidung nicht in Widerspruch gesetzt, wie Meyer meint.

An der Spitze des Urteils steht ein Satz, den er anscheinend überlesen hat: „Unerheblich ist hierfür (nämlich für die Schutzfrage), daß das Bild zum Gebrauche als Warenzeichen, also für einen gewerblichen Zweck hergestellt ist.“ Wenn das Urteil den Kunstschutz versagt hat, so geschah es nicht deswegen, weil das Zeichen einem gewerblichen Zwecke diene, sondern deswegen, weil es nach Auffassung des Gerichts nach Form und Ausführung nicht bestimmt und nicht geeignet war, das Schönheitsgefühl anzuregen. Daß dies aber Erfordernis jedes Kunstschutzes sei, ist oben dargelegt worden. Ob tatsächlich das Zeichen des Kunstzweckes in diesem Sinne entbehrte, darüber mag ein sachverständiger Künstler urteilen, dessen Ansicht das Gericht ohne Zweifel eingeholt hat.

Bei dieser Gelegenheit sei dem Verfasser auf seinen Vorwurf, daß der Richter über Sachen urteile, für die er nicht „zuständig“ sei, folgendes erwidert:

Das Gesetz hat, wie bereits bemerkt, Begriffsbestimmungen vermieden; was ein Werk der bildenden Kunst ist, was freie Benutzung, was eine eigentümliche